

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 35/07 B

L 4 KR 188/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 13 KR 121/00 (SG Osnabrück)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen -Direktion-,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

3. ,

4. Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und
die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beigeladene zu 3. bei ihrem Ehemann, dem Kläger, versicherungspflichtig beschäftigt war. Die beklagte Krankenkasse stellte als Einzugsstelle fest, dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht bestanden habe, vielmehr "durch eine sehr geringe Beitragszahlung für einen Zeitraum von nicht einmal einen Monat ein weiterer kostenfreier Krankenversicherungsschutz uU für die Dauer mehrerer Jahre habe erlangt werden sollen". Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos. Seiner Klage wurde in erster Instanz stattgegeben und unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide festgestellt, dass ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis der Beigeladenen zu 3. vorgelegen habe. Mit Urteil vom 21.3.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Gegen die Versäumung der bis zum 2.7.2007 verlängerten Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde hat der Kläger mit einem am 4.7.2007 eingegangenen Schreiben vom selben Tag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Mit einem weiteren, ebenfalls am 4.7.2007 eingegangenen Schreiben vom selben Tag hat er seine Beschwerde begründet.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Der Senat kann unerörtert lassen, ob die Beschwerde des Klägers bereits deshalb unzulässig ist, weil sie nicht - was nach § 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG aber erforderlich ist - innerhalb der am 2.7.2007 abgelaufenen Frist begründet worden und dem Kläger auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Beschwerdebegründungsfrist zu gewähren ist, oder aber Wiedereinsetzung gewährt werden muss mit der Folge, dass die zugleich mit dem Wiedereinsetzungsantrag am 4.7.2007



eingegangene Beschwerdebegründung rechtzeitig vorgenommen worden ist. Der Senat braucht diese Frage deshalb nicht zu beantworten und über das Wiedereinsetzungsgesuch deshalb nicht zu entscheiden, weil der Kläger jedenfalls in seiner am 4.7.2007 eingegangenen Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet hat und die Nichtzulassungsbeschwerde aus diesem Grunde nicht zulässig ist.

- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 1. Der Kläger macht zunächst einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und zwar die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) geltend.
- 7 Er sieht einen Gehörsverstoß darin, dass das LSG ihm im Verfahren keine Gelegenheit dazu gegeben habe, Ausführungen dazu zu machen, inwiefern die Beschäftigung der Ehefrau in seinem Betrieb ab Ende des Erziehungsurlaubs von Nöten war und warum er letztlich nach dem Ende der Mutterschutzfrist der Ehefrau eine andere Arbeitskraft an ihrer Stelle nicht eingestellt habe. Wenn das Gericht diese wesentlichen Kriterien für seine Beurteilung des Falles zuvor im Verfahren bzw im Erörterungstermin mitgeteilt hätte, wären weitere Ausführungen seinerseits dazu erfolgt. Er habe dies zuvor nicht in das Verfahren einbringen können, weil diese wesentlichen Entscheidungskriterien des LSG erst im Urteil benannt worden seien. Schließlich sei ihm vom Sozialgericht in seiner Beurteilung zugestimmt worden. Für ihn sei es daher nicht erkennbar gewesen, dass das LSG unter Heranziehung der weiteren Kriterien zu einer anderen Beurteilung kommen würde.
- 8 Soweit der Kläger damit sinngemäß das Vorliegen einer Überraschungsentscheidung rügen will, hat er die Anforderungen an die Darlegung eines Gehörsverstoßes nicht erfüllt. Auf seinen obigen Vortrag hätte sich der Kläger nicht beschränken dürfen. Vielmehr hätte er unter Bezugnahme auf den Gang des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens und das Vorbringen der Beteiligten sowie unter Hervorhebung von Äußerungen des Berufungsgerichts darlegen müssen, dass die Entscheidung des LSG nach dem bisherigen Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte. Soweit der Kläger allgemein - außerhalb dieser Fallgestaltung - eine Hinweispflicht des Gerichts annimmt, verkennt er, dass es einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene, bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, nicht gibt (vgl BSG, Beschluss vom 24.9.2003,



B 8 KN 6/02 B; Beschluss vom 28.2.1991, 2 BU 191/90; Beschluss vom 12.6.1990, 2 BU 227/89; jeweils veröffentlicht in juris).

- 9 Die Anforderungen an die Darlegung eines Gehörsverstoßes sind ferner deshalb nicht erfüllt, weil der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht angegeben hat, welches konkrete Vorbringen verhindert worden ist und inwiefern das Berufungsurteil auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann.
- 10 2. Der Kläger beruft sich außerdem sinngemäß auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 11 Soweit der Kläger die Frage aufgeworfen hat, "ob es sich bei dem Arbeitsverhältnis der Ehefrau des Klägers mit dem Kläger um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis mit Entgeltzahlung oder nichtversicherungspflichtigen Mitarbeit aufgrund einer familienhaften Zusammengehörigkeit handelt", hat er schon keine Rechtsfrage, sondern eine Tatsachenfrage gestellt, nämlich eine solche zur tatsächlichen Beurteilung des maßgeblichen Lebenssachverhalts auf der Grundlage der - so der Kläger - "durch das BSG entwickelten Grundsätze". Wie sich den Formulierungen in seiner Beschwerdebegründung entnehmen lässt ("... kommt unter Heranziehung der gleichen Beurteilungskriterien ... zum gegenteiligen Ergebnis"; "... ist nicht nachvollziehbar ..."; "... hat bei der Beurteilung des Beschäftigungsverhältnisses zuviel Gewicht auf die schriftliche Fixierung gelegt und dabei die tatsächliche Ausgestaltung im Wesentlichen außer Acht gelassen ..."), hält der Kläger der Sache nach (nur) die materiell-rechtliche Auffassung der Vorinstanz für unzutreffend. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung jedoch nicht gestützt werden. Der Kläger verkennet insoweit, dass eine inhaltliche Überprüfung des Berufungsurteils im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen ist und erst nach zulässiger Einlegung der statthaften Revision durch das BSG als Revisionsgericht erfolgen kann.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)